HAWK
HOCHSCHULE
FÜR ANGEWANDTE WISSENSCHAFT UND KUNST
Hildesheim/Holzminden/Göttingen
University of Applied Sciences and Arts

Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit

Fakultät Soziale Arbeit und Gesundheit

Der Fakultätsrat der Fakultät Soziale Arbeit und Gesundheit der HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzminden/Göttingen hat am 22. Juli 2026 die nachfolgende Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit beschlossen. Die Ordnung wurde am 11. August 2026 vom Präsidium der Hochschule gemäß § 44 Absatz 1 Satz 3 NHG genehmigt. Die hochschulöffentliche Bekanntmachung erfolgte am 19. August 2026.

Inhaltsübersicht

§ 1 Ziele der berufspraktischen Phasen 2
§ 2 Struktur der berufspraktischen Phasen 2
§ 3 Praktikumseinrichtungen 2
§ 4 Anrechnung von Praxiszeiten 3
§ 5 Versicherung während der Praktika 3
§ 6 Praktikums-/Projektvereinbarung 3
§ 7 Praktikums- und Projektbescheinigungen, qualifizierte Beurteilungen 3
§ 8 Ausfallzeiten 4
§ 9 Praxisbericht/Projektbericht 4
§ 10 Praktika im Ausland 4
§ 11 Inkrafttreten 5

Anlage 1: Praktikumsvereinbarung 6

§ 1 Ziele der berufspraktischen Phasen

(1) Im Studienverlauf ist Praxisqualifizierung durch die berufspraktischen Phasen – Praktika sowie je nach Ausgestaltung auch Praxisprojekte – verbindlich vorgesehen. Diese umfassen insgesamt 750 Stunden (mindestens 20 Wochen). Die Praxisphasen sind Bestandteil spezifisch ausgewiesener Module und haben mit den dazu gehörenden Lehrveranstaltungen (Praxisvor- und -nachbereitung/-begleitung, Theorie-Praxisseminare, Projektseminare) einen Gesamtumfang von 1260 Stunden Workload und umfassen damit 42 Credits nach dem ECTS-Verfahren.

(2) In den berufspraktischen Phasen – Praktika/Praxisprojekte – sollen Studierende ihre im Studium erworbenen Kompetenzen in Praxisfeldern Sozialer Arbeit erproben, erweitern und reflektieren. Neben dem Einarbeiten in die professionelle Praxis Sozialer Arbeit, dem Erwerb von Erfahrungen sowie der wissenschaftlichen Reflexion des beruflichen Handelns zielen Praktika/Praxisprojekte insbesondere darauf, dass Studierende eine eigene berufliche Identität als Sozialarbeiter*innen bzw. Sozialpädagog*innen entwickeln.

(3) Ein Praktikum wird verstanden als methodisch fundierte und angeleitete Tätigkeit in konkreten Berufsvollzügen Sozialer Arbeit außerhalb der Hochschule, die den Anforderungen des § 3 entsprechen. Praxisprojekte als Lehr- und Studienform, in der sich Lehr- und Praxisanteile auf der Grundlage intensiver Reflexion miteinander verbinden, können von Studierenden als Äquivalent für die Absolvierung von Praktika gewählt werden, wenn in ihnen Lehrveranstaltungen mit praktischen Tätigkeiten professioneller Sozialer Arbeit verknüpft werden und darüber hinaus hauptamtlich Lehrende mit professionell in der Sozialen Arbeit tätigen Personen sowie Institutionen Sozialer Arbeit kooperieren.

§ 2 Struktur der berufspraktischen Phasen

(1) In den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit sind die vorgesehenen Praxisphasen in drei Module integriert.
Die Studierenden können die Praktika in Vollzeittätigkeit als Blockpraktikum (150 oder 300 Stunden) in der lehrveranstaltungsfreien Zeit oder in Anteilen studienbegleitend als Tagespraktikum (ca. acht Stunden) bzw. Halbtagespraktikum (ca. vier Stunden) während der Kernvorlesungszeit durchführen. Block- und studienbegleitende Praktika können auch miteinander kombiniert werden.

(2) Die erste berufspraktische Phase im Umfang von 300 Stunden (zehn Credits, ca. acht Wochen), ist in der Regel bis zum Ende des ersten Studienjahres in einem Handlungsfeld der Sozialen Arbeit zu absolvieren. Eine Teilung des Praktikums in zwei selbstständige Einheiten von je 150 Stunden (fünf Credits, ca. vier Wochen) ist möglich.

(3) Die zweite berufspraktische Phase im Umfang von insgesamt 300 Stunden (zehn Credits, ca. acht Wochen) ist in der Regel bis zum Ende des fünften Semesters zu absolvieren.

(4) Die dem Modul „Projekte“ zugeordnete berufspraktische Phase im Umfang von 150 Std. (fünf Credits) ist Bestandteil der Projektarbeit. Die Ausgestaltung dieser Phase richtet sich nach der inhaltlichen Ausrichtung des Projekts und wird von den Lehrenden im Projekt festgelegt.

§ 3 Praktikumseinrichtungen

(1) Praktika können vorbehaltlich besonderer Regelungen im Rahmen individueller Studienvertiefungen in allen Handlungsfeldern der Sozialen Arbeit durchgeführt werden, in Einrichtungen, bei Trägern der öffentlichen Sozialverwaltung, bei Institutionen sowie Projekten in öffentlicher, freier sowie auch privatgewerblicher Trägerschaft, welche sozialarbeiterische, sozialpädagogische Aufgaben erfüllen. Praktikumseinrichtungen leisten einen verantwortungsvollen und eigenständigen Beitrag zur Ausbildung künftiger Sozialarbeiter*innen bzw. Sozialpädagog*innen. Sie sind zuständig für die Gestaltung der Praktika als sorgfältig strukturierte und organisierte Ausbildungsabschnitte, in denen Praktikant*innen

fachlich fundierte professionelle Handlungskompetenzen vermittelt werden und die Entwicklung einer beruflichen Identität sowie einer reflektierten Berufsausübung ermöglicht wird.

(2) Die Praktikumseinrichtungen wählen geeignete Mitarbeiter*innen für die Anleitung von Praktikant*innen aus. Anleiter*innen weisen in der Regel ein abgeschlossenes Studium mit staatlicher Anerkennung als Sozialarbeiter*in bzw. Sozialpädagog*in und mehrjährige Berufserfahrung in einem bzw. mehreren Handlungsfeldern Sozialer Arbeit auf. Als Ausbilder*innen in der Praxis Sozialer Arbeit nehmen Anleiter*innen eine Schlüsselfunktion wahr, denn sie stellen Modelle hinsichtlich der Berufsidentität sowie des professionellen Status dar. Anleiter*innen führen regelmäßige Anleitungsgespräche mit Praktikant*innen durch.

(3) Die Studierenden wählen ihre Praktikumsplätze eigenverantwortlich aus. Auf Wunsch werden sie hierbei von den für die berufspraktischen Phasen verantwortlichen Mitarbeiter*innen der Fakultät beraten.

§ 4 Anrechnung von Praxiszeiten

(1) Für die erste Praxisphase im Studium, Modul S02 zugeordnet, kann eine Anrechnung von äquivalenten vor oder im Studium absolvierten beruflichen Tätigkeiten in einem Arbeitsfeld der Sozialen Arbeit mit bis zu 100% von der/dem zuständigen Praxisbeauftragten genehmigt werden. Zur Anrechnung von beruflichen Tätigkeiten informiert der/die Praxisbeauftragte.

(2) Die Anrechnung erfolgt auf Antrag der Studierenden bei der/dem Praxisbeauftragten.

§ 5 Versicherung während der Praktika

Praktika sind in der Studien- und Prüfungsordnung als Bestandteil des Studiums vorgeschrieben. Da sie jedoch überwiegend in der fachlichen und organisatorischen Verantwortung des jeweiligen Trägers der Praktikumseinrichtung durchgeführt werden, kann die Hochschule demzufolge keinen Versicherungsschutz für Praktika gewähren. Während der Praktika besteht gesetzlicher Unfallschutz bei der für den Ausbildungsbetrieb zuständigen Berufsgenossenschaft. Praktikant*innen sind deshalb während der Absolvierung des Praktikums von der Praktikumseinrichtung gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 SGB VII (Gesetzliche Unfallversicherung) zu versichern.

§ 6 Praktikums-/Projektvereinbarung

(1) Eine Praktikumsvereinbarung (Anlage 1) wird zu Beginn des Praktikums gemeinsam mit der/dem Praktikant*in in der Praktikumseinrichtung abgeschlossen, um die zielgerichtete Durchführung und Auswertung des Praktikums zu unterstützen, und der/dem zuständigen Praxisbeauftragten der Fakultät mit Antritt des Praktikums zugeleitet. Die ausgefüllte Praktikumsbescheinigung über den Zeitraum und Umfang des abgeleisteten Praktikums (siehe § 7) und die qualifizierte Beurteilung werden nach Abschluss der/dem zuständigen Praxisbeauftragten der Fakultät zugeleitet.

(2) Für Praxisprojekte ist ebenso eine Projektvereinbarung auf Basis der jeweiligen Projektkonzeption mit der/dem Projektstudierenden abzuschließen.

§ 7 Praktikums- und Projektbescheinigungen, qualifizierte Beurteilungen

(1) Über die erste berufspraktische Phase ist von der Praktikumseinrichtung eine Bescheinigung (siehe Vordruck auf der Online-Plattform des Prüfungsamts) auszufüllen, welche zum einen den Aufgabenbereich der/des Praktikant*in benennt und zum anderen 150 bzw. 300 Stunden des vorgesehenen Workloads als Blockpraktikum bzw. studienbegleitend als Tagespraktikum sowie die fachliche Anleitung

durch eine entsprechend qualifizierte Fachkraft bestätigt. Außerdem ist zu bestätigen, ob die in der Praktikumsvereinbarung festgeschriebenen Ziele des Praktikums erreicht worden sind. Bei der Teilung der berufspraktischen Phase des Praktikums in zwei selbstständige Einheiten ist dementsprechend von beiden Praktikumseinrichtungen jeweils eine Bescheinigung auszufüllen.

(2) Für die zweite berufspraktische Phase ist von der Praktikumseinrichtung eine Bescheinigung auszufüllen, welche zum einen den Aufgabenbereich der/des Praktikant*in benennt und zum anderen die Stunden im Umfang des vorgesehenen Workloads als Blockpraktikum bzw. studienbegleitend als Tagespraktikum sowie die fachliche Anleitung durch eine entsprechend qualifizierte Fachkraft bestätigt. Die Erreichung bzw. Nichterreichung der Ziele des Praktikums ist von der Einrichtung darüber hinaus zu bestätigen. Außerdem stellt die Praktikumseinrichtung in einer qualifizierten Beurteilung die erreichten professionellen Kompetenzen der/des Praktikant*in dar.

(3) Für Praxisprojekte gilt entsprechend: Über die Projektpraxis ist von den Projektverantwortlichen (Fachkraft einer kooperierenden Praxiseinrichtung bzw. Dozent*in der Fakultät) eine Bescheinigung auszufüllen, welche zum einen den Aufgabenbereich der/des Projektstudierenden benennt sowie 150 Stunden als studienbegleitendes Praktikum sowie die fachliche Anleitung durch entsprechend qualifizierte Fachkräfte bestätigt. Die Erreichung bzw. Nichterreichung der im Projekt vereinbarten Ziele wird über die Abschlussnote des Moduls S12 „Projekte“ dokumentiert.

§ 8 Ausfallzeiten

(1) Ausfallzeiten sind grundsätzlich, wenn 5 Arbeitstage überschritten werden, nachzuholen.

(2) Ist das Ausbildungsziel nicht beeinträchtigt, kann von der Nachholung von Ausfallzeiten abgesehen werden. Entscheidungen hierüber werden von der/dem Anleiter*in der Praktikumseinrichtung im Einvernehmen mit der/dem Praxisbeauftragten getroffen.

§ 9 Praxisbericht/Projektbericht

(1) Der Praxisbericht soll erkennen lassen, dass der/die Studierende in der Lage ist, nach didaktisch-methodischer Anleitung Studium und Praxis miteinander zu verbinden. Er umfasst insbesondere:
- eine Auswertung der einschlägigen vorbereitenden Literatur,
- eine Beschreibung der Stelle, bei der die Praxisphase (Praktikum) absolviert wurde,
- eine Beschreibung und Analyse der während der Praxisphase wahrgenommenen Aufgaben,
- eine theoriegeleitete Reflexion der in der Praxisphase gesammelten Erfahrungen.

(2) Ein Projektbericht besteht zum einen aus der Dokumentation des Projektes einschließlich der eigenen Anteile an der Projektarbeit unter Nutzung der verwandten Wissensbestände sowie zum anderen aus einer Reflexion der gesamten Projektarbeit und des eigenen Beitrags zur Projektarbeit (Umfang: siehe Prüfungsordnung Besonderer Teil). Die Ergebnisse werden im Rahmen einer (hochschul)öffentlichen Präsentation von 5–10 Minuten Dauer vorgestellt.

(3) Die Abgabe des Praxis- bzw. Projektberichts erfolgt in digitaler Form bei den Prüfenden, unabhängig von den übrigen Praktikumsdokumenten.

§ 10 Praktika im Ausland

(1) Studierende können Praktika auch im Ausland absolvieren. Zu Möglichkeiten für Praktika im Ausland informieren die Fakultät und das International Office.

(2) Die Praxiszeiten im Ausland werden genehmigt, wenn die in der Praktikumsordnung genannten Anforderungen erfüllt werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Praktikumsordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 1: Praktikumsvereinbarung

Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst (HAWK)
Fachhochschule Hildesheim/Holzminden/Göttingen
Fakultät Soziale Arbeit und Gesundheit Hildesheim
Brühl 20
31134 Hildesheim

Telefon: (0 51 21) 8 81- 4 69
Fax: (0 51 21) 8 81- 4 02

Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit Hildesheim
PRAKTIKUMSVEREINBARUNG

Praktikum vom bis

Name der Praktikantin/des Praktikanten:

1. Praktikumseinrichtung (Name und Anschrift, Leiter/in der Einrichtung):

Name der Praxisanleiterin/des Praxisanleiters:
(gegebenenfalls) Vertretung durch

a) Träger der Einrichtung

b) Mitglied in folgendem Dachverband o. ä.

c) Struktur und Entscheidungsebenen der Einrichtung (bitte möglichst Organigramm beifügen)

d) Zielgruppen der Einrichtung

e) Zielsetzungen der Arbeit

f) Mitarbeiter/innen-Profil (Anzahl der Mitarbeiter/innen; Hauptamtliche, Honorarkräfte, Zivildienstleistende, Praktikanten/innen, Ehrenamtliche/Freiwillige u. a.)

g) Räumliche und technische Ausstattung der Einrichtung

2. Lernbereiche für Praktikanten/innen (bitte einzelne Punkte möglichst konkret erläutern)

a) Administration

b) Fachliche, methodische, ethische Grundsätze des beruflichen Handelns, Hintergründe (z. B. Auseinandersetzung mit Konzeption)

c) Beteiligung an konkreten Aktivitäten/Angeboten/Aktionen

d) kollegiale Zusammenarbeit (z. B. Teilnahme an Teambesprechungen, Supervision ...)

e) Reflexion (z. B. von Beobachtungen, Aktivitäten, der eigenen Rolle als Praktikant/in)

f) Zusammenarbeit mit anderen Institutionen (z. B. Einbindung in Arbeitstreffen, Hospitation bei Kooperationspartnern der Praktikumseinrichtung)

3. Möglichkeit für selbstständige Aufgaben bzw. (kleine) Projekte

4. Erwartungen an die Praktikantin/den Praktikanten

a) Allgemein

b) Konkret ist die Übernahme folgender Aufgaben gewünscht:

_____ _____

Praktikant*in Anleiter*in